

Rechtsgrundlage:

- ◆ QS-Vereinbarung zur Ausführung und Abrechnung arthroskopischer Leistungen (Arthroskopie-Vereinbarung) gem. § 135 Abs. 2 SGB V vom 08.04.1994
- ◆ Regelungen der KVBB zur Qualitätssicherung im Einzelfall auf dem Gebiet der Arthroskopie i. V. m. der Qualitätsprüfungs-Richtlinie vertragsärztliche Versorgung des G-BA (Regelung zur Stichprobenprüfung Arthroskopie)

Fachliche Teilnahmevoraussetzungen:

- ◆ Arthroskopien können nur von folgenden Arztgruppen durchgeführt werden:
 - FÄ für Chirurgie
 - FÄ für Orthopädie
- ◆ Folgende Nachweise müssen erbracht werden
 - Gebiet der Orthopädie: Erwerb der fachlichen Befähigung nach Maßgabe der fakultativen Weiterbildung Spezielle Orthopädische Chirurgie
 - FÄ mit Schwerpunktbezeichnung Unfallchirurgie (nur zur arthroskopischen Behandlung posttraumatischer Krankheitszustände)
- ◆ Zusätzlich zur Antragstellung Arthroskopie ist immer die Antragstellung zum ambulanten Operieren erforderlich

Weitere Voraussetzungen (z. B. räumlich, technisch, apparativ):

- ◆ Räumliche Trennung (z.B. Flur, Schleuse, Vorraum) des Operationsraums von den Räumen des allgemeinen Praxisbetriebes
- ◆ Wasch- und Reinigungsbecken sowie Bodenabläufe sind im Operationsraum nicht zulässig
- ◆ Als Anforderung an die apparative Ausstattung ist eine Fernsehkette vorzuhalten und nachzuweisen.

Zusätzliche Hinweise:

rückwirkende Genehmigung nicht möglich

Abrechnungsmöglichkeiten:

EBM-GNR 31114 bis 31148 (Abschnitt 31.2.25 – Endoskopische Gelenkeingriffe - Arthroskopien)

Antragsstellung:

Das Antragsformular ist auf der Homepage eingestellt:

https://www.kvbb.de/fileadmin/kvbb/dam/praxis/qualitaet/genehmigungspflichtige%20leistungen/arthroskopie/arthroskopie_antrag_auf_genehmigung_zur_ausfuehrung....pdf

Kontaktmöglichkeiten:

Fax: 0331 – 2309 529
Mail: qs@kvbb.de
Adresse: Kassenärztliche Vereinigung Brandenburg
GB 4 / Fachbereich Qualitätssicherung
Pappelallee 5
14469 Potsdam